

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 69 (2013)
Heft: 5

Artikel: Endlich volljährig! : Anmerkungen aus linguistischer Sicht zu einer terminologischen Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs
Autor: Teutsch, Andreas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-422193>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Endlich volljährig!

Anmerkungen aus linguistischer Sicht zu einer terminologischen Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs

Von Andreas Teutsch¹

«**E**ndlich volljährig», denken sich mitunter junge Erwachsene heutzutage und meinen damit, dass jetzt die letzten Hürden zur grundsätzlich unbeschränkten Handlungsfähigkeit fallen, was häufig fälschlicherweise mit unbeschränkter Freiheit assoziiert wird. Endlich *volljährig* wurde auch die Terminologie der revidierten Fassung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (SR 210, ZGB), die seit dem 1. Januar 2013 gilt. Die Änderungen des Gesetzes betreffen das Erwachsenenschutzrecht, demzufolge das Rechtsinstitut der *Entmündigung* aufgegeben und durch ein System verschiedener Arten massvoller Beistandschaft ersetzt wurde. Im Zuge dieser Änderungen wurde auch die bisherige Terminologie angepasst. Bis Ende 2012 besass nach Artikel 13 ZGB Handlungsfähigkeit, wer «mündig und urteilsfähig» war. Artikel 14 ZGB lieferte sodann die Legaldefinition für Mündigkeit, wonach «mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat».

1. Rechtslinguistisch: Zugunsten der Eindeutigkeit

Neben weiteren Änderungen terminologischer Art, die weitgehend auf die materiell inhaltliche Anpassung des Erwachsenenschutzrechts zurückgehen, wurde auch der Begriff *mündig* durch *volljährig* ersetzt. Diese beiden Begriffe überschneiden sich semantisch zwar grösstenteils, die Synonymie ist jedoch unvollständig. Die Unvollständigkeit zeigt sich wiederum besonders deutlich am terminologischen Wandel in der neuen Version des Zivilgesetzbuchs. Indem der Gesetzgeber das Rechtsinstitut der Entmündigung aufgibt, scheint auch der

¹ Dr. Andreas Teutsch, Sprachwissenschaftler, arbeitet als nationaler Markenexperte der Schweiz am Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt mit Sitz in Alicante. Seine Forschungsschwerpunkte: Onomastik, Sprache und Recht. – teutsch.andi@gmail.com

Begriff *mündig* keinen Sinn mehr zu ergeben. Abgekoppelt von inhaltlich rechtlichen Aspekten ist deshalb die Ersetzung von *mündig* mit *volljährig* vor allem sprachlich interessant.

Die Botschaft des Bundesrates zu dieser Gesetzesänderung hält zunächst fest, dass es sich um ein Problem der deutschen Sprache handelt: In den romanischen Landessprachen waren Mündige und Volljährige bislang *majeurs* oder *maggiorenni*; stehen diese im Zivilgesetz unter Beistand, werden sie zu *majeurs sous curatelle* bzw. *maggiorenni sotto curatela*.

Im Wortlaut der Botschaft geht es also «um eine terminologische Anpassung des deutschen Textes» (Botschaft/BBl 2006, S. 7094). Sodann wird erklärt:

«Eine Person ist trotz Volljährigkeit nicht mündig, wenn sie entmündigt und unter Vormundschaft oder elterliche Sorge gestellt worden ist. Der Begriff <mündig> enthält somit zwei Elemente, nämlich <mündig> im Sinn von volljährig und <nicht entmündigt>.» (Botschaft/BBl, ebd.)

Aufgrund dieser linguistischen Analyse schliesst die Botschaft:

«Weil das revidierte Erwachsenenschutzrecht die Entmündigung nicht mehr kennt, hätte der Begriff <mündig> nur noch den Sinn von <volljährig> und wäre damit irreführend.» (Botschaft/BBl, ebd.)

Aus materiell rechtlicher Sicht scheint der Änderungsgrund deutlich aus dem Gesagten hervorzugehen, aber ist ein solcher Schluss auch linguistisch haltbar? Die sprachliche Konsequenz, den Begriff *mündig* nicht mehr zu verwenden, weil er beim Wegfall des Rechtsinstituts der Entmündigung² nicht mehr eindeutig wäre, erschliesst sich auf den ersten Blick nicht, immerhin beinhaltet ja die Mündigkeit das Konzept der Volljährigkeit. Linguistisch geht es deshalb um den Grad der Synonymie.

2 Die <Entmündigung> leitet sich vom Verb <entmündigen> ab; bemerkenswert ist, dass es als Verb nur die präfigierte Form gibt, d.h. dass das Verb <entmündigen> eine nominale Basis, nämlich <die Mund> hat, was es durch das Präfix <ent-> zu einer perfektiven (handlungsabgeschlossenen) Verbalart werden lässt (Fleischer/Barz 1995: 318 u. 322).

Dabei herrscht hinsichtlich des deutschen Textes in der Botschaft des Bundesrates zunächst nur eine vermeintliche Klarheit darüber, dass der Begriff *mündig* doppeldeutig ist; er deckt semantisch sowohl die Volljährigkeit als auch die Urteilsfähigkeit ab. Die Redaktoren der Botschaft gehen demnach davon aus, dass in der alten Version des ZGB durch das explizite Vorhandensein des Rechtsinstituts der Entmündigung dem Begriff *Mündigkeit* semantisch lediglich noch das Konzept der *Volljährigkeit* bleibe, bzw. der Begriff *Mündigkeit* quasi auf die Bedeutung *Volljährigkeit* reduziert werde. Mit dem Wegfall der Entmündigung in der revidierten Version des ZGB erhält der Begriff *mündig* seine Doppeldeutigkeit wieder, die – wiederum aufgrund der inhaltlichen Änderung des ZGB – irreführend wäre. Vor diesem Hintergrund kann man sich nun fragen, warum es in der alten Version überhaupt die Legaldefinition in Artikel 14 ZGB brauchte, die festlegte, was *Mündigkeit* ist.

2. Semantisch: Gemäss Standardsprache

Hingegen lässt eine linguistische Erläuterung dieser terminologischen Anpassung vielmehr die Annahme zu, dass der Begriff *mündig* bis anhin ungenau, sprich, auch in der alten Version des ZGB doppeldeutig war. In diesem Sinne wäre vormals die Legaldefinition in Artikel 14 ZGB als rückwirkende Definition für eine eindeutige Lesart des vorangehenden Artikels zu verstehen. Mit dem Ersetzen von *mündig* durch *volljährig* wird Artikel 13 ZGB in der neuen Version jedoch eindeutig. In der Konsequenz hat die Ersetzung folglich nicht nur eine Auswirkung auf das Verständnis des Gesetzesartikels, sondern auch auf den Normtypus, denn Artikel 14 ZGB wird von einer Legaldefinition zu einer kategorischen Norm. Darüber hinaus betrifft die terminologische Ersetzung bzw. Änderung das Sprachregister und schliesst in der Folge eine Lücke zwischen Gesetzessprache und Standardsprache. Geht man nämlich davon aus, dass in der Standardsprache die Bezeichnung *volljährig* für über 18-Jährige³ bereits seit langem als Rechtsterminus

3 Oder: für über 20-Jährige, für über 21-Jährige etc.; es kommt nicht auf das konkrete (epochal unterschiedliche) Alter an, sondern auf die gesetzliche Festlegung eines objektiven Kriteriums.

etabliert ist, kann man sogar behaupten, dass die bis zur jetzigen Gesetzesänderung verwendete Rechtsterminologie (*mündig*) einen der seltenen Fälle darstellt, in denen die Standardsprache (mit der Verwendung von *volljährig*) präziser als die Rechtssprache gewesen ist. Die terminologische Änderung von *mündig* zu *volljährig* kann linguistisch als Präzisierung des ZGB bzw. der Gesetzessprache verstanden werden.

Wie der Botschaft des Bundesrates zu entnehmen ist, wird diese terminologische Änderung von *mündig* zu *volljährig* rechtlich jedoch nur an der materiell inhaltlichen Umgestaltung gemessen.

Letztlich handelt es sich sowohl beim Begriff der *Mündigkeit* wie auch bei dem der *Volljährigkeit* um einen Rechtsbegriff. *Mündig* bedeutet «nach Erreichung eines bestimmten Alters gesetzlich zu Rechtshandlungen berechtigt» (Duden, S. 1107); sprachgeschichtlich ist die Wortfamilie um *mündig* älter als diejenige um *volljährig*. Die Doppeldeutigkeit des Begriffs *mündig* ergibt sich sodann erst mit dem Aufkommen des rechtlichen Begriffs der *Volljährigkeit*; eine Doppeldeutigkeit, die nicht per se gegeben ist. Das österreichische Personenrecht beispielsweise unterscheidet heute noch die Volljährigkeit mit 18 Jahren von der Mündigkeit mit 14 Jahren.

3. Sprachgeschichtlich: Von germanisch bis modern

Etymologisch kommt *mündig* vom althochdeutschen Begriff *munt* mit der Bedeutung «Hand, Schutz»⁴ (EWD, S. 898). Es handelt sich bei der *munt* um ein germanisches Rechtsinstitut, welches sich an der germanischen Wortfamilie zeigt. So verzeichnet Adelung beispielsweise für das altschwedische *myndighet* die Bedeutung «Ansehen, Macht» (Adelung in DWB, unter *mündig*). Daraus ergibt sich, dass auch in anderen germanischen Sprachen die Wortwurzel semantisch auf die Vormachtstellung des mit der *munt* ausgestatteten Mannes verweist. Im Mittelalter war sodann die *Muntehe* die häufigste Form der Ehe, indem

4 Einen Hinweis für die Bedeutungsgleichheit der Begriffe «Hand» und «Schutz» findet man heute noch in der Redensart «die Hand über jemanden halten» im Sinne von «jemanden schützen».

die Vormundschaft über die Frau vom Vater auf den Ehemann übergang. Die *Volljährigkeit* wurde in der Vergangenheit oft mit der *Heiratsfähigkeit* gleichgesetzt, die ebenfalls die Frauen bzw. Mädchen betraf; terminologisch wurde jedoch der kanonische Begriff der *Ehemündigkeit* verwendet, welcher auch den Mädchen das <Recht> gab, geheiratet zu werden. Die Ehe selbst war der «Hoheitsbereich des Mannes» (Fossier 2010, S. 117). *Mündig* ist deshalb vom Wortursprung her die Fähigkeit, «sich selbst zu schützen und rechtlich zu vertreten» (EWD, S. 898), was bis in die Neuzeit grundsätzlich den Männern vorbehalten war.

Diejenigen, die der Mund unterliegen, sind die Mündel. Das Mündel hat einen Vormund. Die Verwendung des Substantivs *Mündel* als Neutrum und des Substantivs *Vormund* als Maskulinum ist grammatikalisch nicht unbedingt festgelegt. Laut Duden (S. 1107) kann das Substantiv *Mündel* auch als Femininum oder Maskulinum verwendet werden. Der Gebrauch des Neutrums ist sodann eher in der Gesetzessprache zu finden und der/die Mündel, entsprechend dem natürlichen Geschlecht des Mündels. Dieses Mehrfachgenus ist ebenfalls etymologisch zu erklären. Mittelhochdeutsche Urkunden ab dem 10. Jahrhundert zeigen die Verwendung des Wortes *mundelinc* (heute: *Schützling*), mit der Endung *-linc* (*-ling*), was es zu einem Maskulinum machte (EWD, S. 898). Das Wort *Mündel* geht aber (auch) auf das spätmittelhochdeutsche *mundelin*, was im 15. Jahrhundert zum *mundelein* wurde, zurück (EWD, ebd.). Es wurde also mit dem oberdeutschen Diminutivsuffix *-lein* versehen, was es zum Neutrum machte. Als das Wort *Mündel* mit dem Neuhochdeutschen dann eine eindeutige Genusendung verlor, konnte sich keine eindeutige Genuszuteilung etablieren. Abgesehen von der grammatischen Erläuterung, zeigt die Verwendung mehrerer Genera somit ein soziolinguistisches Dilemma, nämlich inwiefern ein *Mündel* im jeweiligen Kontext personifiziert oder verdinglicht wurde.

Der *Vormund* bzw. die *Vormundin* sind sodann die Personen, welche die Vormundschaft ausüben. Die Zuordnung des Genus ist durch die klare Personifizierung eindeutig. Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang, dass ein «Wikipedia»-Eintrag feststellt:

«Das grammatische Geschlecht des Wortes *Vormund* ist maskulin; eine feminine Form ist dem deutschen Sprachgebrauch grundsätzlich fremd, so dass in der Regel auch Frauen als Vormund zu bezeichnen sind. In der Schweiz, wo man sich besonders eifrig um geschlechtergerechte Sprache bemüht, werden dagegen für weibliche Vormunde die feminin konstruierten Formen *Vormundin* oder *Vormündin* empfohlen.»⁵

Diese Aussage überrascht, weil das Femininum *Vormundin* sowohl bei Grimm als auch bei Adelung erwähnt wird (vgl. DWB online), d. h. das Femininum gilt spätestens seit dem Neuhochdeutschen als etabliert. Darüber hinaus steht die *Vormundin* auch heute noch im Duden (S. 1756), d. h. die feminine Form ist immer noch Teil des allgemeinen deutschen Wortschatzes. Weder historisch noch aktuell wird die Verwendung des Begriffs *Vormundin* im Deutschen regional beschränkt, d. h. er gilt allgemein für das Deutsche. Der kategorische Ausschluss der weiblichen Form des Vormundes für das Deutschlanddeutsche widerspiegelt lediglich das subjektive Empfinden des Autors in der offenen Enzyklopädie, denn nachweislich besteht im Deutschen seit Langem die Möglichkeit, eine Frau als *Vormundin* zu bezeichnen, soweit früher ihre soziale Stellung diese Funktion zuliess. Die grammatisch weibliche Form des *Vormunds* ist deshalb nicht, wie es der ungenaue «Wikipedia»-Eintrag zu implizieren versucht, ein Resultat angeblich exzessiver sprachlicher Gleichstellung, sondern ein etablierter Begriff der deutschen Sprache zur Bezeichnung weiblicher Personen, die eine Vormundschaft ausüben.

Es erstaunt schliesslich nicht, dass das semantische Konzept der *Mündigkeit* bereits im Althochdeutschen vorhanden war, das Wort *volljährig* gemäss etymologischem Wörterbuch aber erst auf das 18. Jahrhundert datiert wird. Schliesslich ist der Begriff *volljährig* ebenso modern wie das Persönlichkeitsrecht selbst, das erst im 19. Jahrhundert entstanden ist.

5 <http://de.wikipedia.org/wiki/Vormundschaft> – Wikipedia, eine offene Enzyklopädie im Internet, ist teilweise informativ, teilweise mit Vorsicht zu geniessen, wie vorliegendes Beispiel zeigt.

4. Soziolinguistisch: An den Wandel angepasst

Die revidierte Version des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs zeigt anhand einer terminologischen Anpassung einen Gesellschaftswandel. Durch die neue Terminologie beschränkt sich die Vormundschaft im ZGB nur noch auf Minderjährige. Sollten Erwachsene, also Volljährige, aufgrund widriger Umstände in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkt sein, erhalten sie einen Beistand und keinen Vormund; ihnen stehe jemand bei, sie werden nicht bevormundet⁶. Mit der Einführung des Begriffs *volljährig* in der neuen Fassung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs hat der Gesetzgeber eine klare Terminologie geschaffen.

Ob letztlich die Änderung der Rechtsterminologie auch einen weiteren Einfluss auf das Standardsprachliche in der Schweiz haben wird, wird sich in der Zukunft zeigen. Aus synchroner Betrachtung kann hier zunächst festgestellt werden, dass sich das ZGB mit der terminologischen (und natürlich auch inhaltlichen) Änderung an die heutigen sozialen Bedingungen und die Bedürfnisse einer modernen Gesellschaft anpasst.

Quellenverzeichnis

Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006, in Bundesblatt Nr. 36 vom 12.09.2006, S. 7001–7138.

Duden Deutsches Universalwörterbuch, 5. Auflage, Dudenverlag Mannheim, 2003.

DWB – Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, digitale Version (Universität Trier), online Zugang unter: <http://woerterbuchnetz.de/DWB/>; Zugriff auf Querverweise zum Wörterbuch der hochdeutschen Mundart von Johann Christoph Adelung sind ebenfalls möglich.

EWD, Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, 4. Auflage, dtv-Verlag München, 1999. Fleischer, Wolfgang / Barz, Irmhild; *Wortbildung der deutschen Gegenwartssprache*, 2. Auflage, Max Niemeyer Verlag Tübingen, 1995.

Fossier, Robert; *Das Leben im Mittelalter*, 5. Auflage, Piper-Verlag München, 2010.

6 Somit besteht jetzt auch eine semantisch-syntaktische Angleichung an den Gesetzestext in den romanischen Sprachen, indem von *Volljährigen unter Beistandschaft* die Rede ist.